

Hauptverwaltung

Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

→ <http://www.gfs-web.de>

oder telefonisch

→ 0351 / 21 69 7-0 (GFS Dresden)

November 2011

Abrechnung Arzneimittel durch Sonstige Leistungserbringer gem. § 300 SGB V

- Abrechnung über GFS

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

im Dezember 2010 informierten wir Sie darüber, dass ab 01.01.2011 die Abrechnung der „Arzneimittel von Sonstigen Leistungserbringern“ (z. B. Rechnungen für Blutprodukte/Dialyse) für die BARMER-GEK gemäß § 300 SGB (Sozialgesetzbuch) V vorzunehmen ist und über unseren Dienstleister – die **Gesellschaft für Statistik im Gesundheitswesen mbH (GFS), An der Prießnitzau 11-13, 01328 Dresden** – abgewickelt wird.

Nachdem seither fast ein Jahr vergangen ist, können wir feststellen, dass die Umstellung nahezu reibungslos verlaufen ist, und bedanken uns an dieser Stelle für Ihre Bemühungen.

Heute informieren wir Sie darüber, dass die Vereinbarung zum Datenaustausch gem. § 300 SGB V für eine ordnungsgemäße Abrechnung folgende Unterlagen vorsieht:

- Rechnung,
- Verordnungsblätter (vollständig ausgefüllte Muster 16),
- TA 3 Daten (Datenträger) und
- TA 4 Daten (Verordnungsblätter digitalisiert, sofern Muster 16 abgerechnet werden.)

Das bedeutet, dass eine ordnungsgemäße Abrechnung grundsätzlich erst dann vorliegt, wenn sämtliche rechnungsbegründende Unterlagen bei unserem Dienstleister GFS eingegangen sind. Vor diesem Hintergrund ist eine zeitgleiche Lieferung aller Abrechnungsbestandteile sinnvoll. Die Zahlungsfrist beginnt mit Vorliegen aller erforderlichen vorgenannten Abrechnungsbestandteile.

Sollte im Rahmen der Rechnungsprüfung jedoch eine Differenz z. B. zwischen Abrechnung und gelieferten Datensätzen festgestellt werden, beginnt die Zahlungsfrist erst nach Klärung der Differenzen.

Abrechnung ohne Abrechnungsdaten

Sofern Sie keine Arzneimittelabrechnungsdaten übersenden, ist auch eine Abrechnung mittels Rechnung und Verordnungsblätter möglich. Damit die GFS in diesem Fall nicht vergeblich auf einen Dateneingang wartet, benötigen wir von Ihnen zur Vermeidung der damit für Sie verbundenen zeitlichen Verzögerungen eine Rück-

– 2 –

BARMER GEK
Lichtscheider Str. 89
42285 Wuppertal

☎-Zentrale 0800 332060 99-0 *)

Vorstand:

Dr. med. Christoph Straub, Vorstandsvorsitzender
Dr. jur. Rolf-Ulrich Schlenker, stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Jürgen Rothmaier, Vorstand

Verwaltungsrat:

Holger Langkutsch, Vorsitzender

*) Anrufe aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz sind für Sie kostenfrei

Seite 2 zum Schreiben von November 2011

meldung, dass Sie grundsätzlich **keine** Abrechnungsdaten übermitteln. Zu diesem Zweck haben wir die beige-fügte Erklärung vorbereitet. Sobald diese bei GFS vorliegt, kann die Zahlungsfrist bereits nach Eingang der vorgenannten Unterlagen beginnen. Liegt uns diese Erklärung nicht vor, wird der Zahlungsvorgang künftig erst nach Dateneingang ausgelöst.

Haben Sie sich für eine Abrechnung ohne Datenübermittlung entschieden, senden Sie die Erklärung möglichst bald, spätestens aber bis **15.12.2011** an die vorgenannte Adresse der GFS.

Sollten Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt doch für eine Datenübermittlung entscheiden, so können Sie dies GFS unter Nennung Ihres Institutionskennzeichens (IK), des Datums der Umstellung und ggf. von Namen und IK Ihres Abrechnungszentrums kurz schriftlich mitteilen. Die sicherzustellende Nacherfassung der Daten durch GFS wird dann für Ihre Rechnungen ab dem von Ihnen genannten Zeitpunkt eingestellt.

Mit Schreiben vom Dezember 2010 hatten wir bereits darüber informiert, dass wir im Falle von Abrechnungen ohne Abrechnungsdaten eine Rechnungskürzung gemäß § 303 SGB V vornehmen müssen. Insofern erfolgt nun für ab dem **01.01.2012** eingehende Abrechnungen ohne Datenübermittlung eine Rechnungskürzung nach § 303 Abs. 3 SGB V in Höhe von 3 % der Rechnungssumme.

Ausgenommen von einer Rechnungskürzung sind selbstverständlich die Fälle, in denen eine anderweitige vertragliche Regelung vereinbart wurde.

Sollte die Erstellung von Abrechnungsdaten für Sie selbst zu aufwändig sein, so besteht alternativ die Möglichkeit, diese durch ein Rechenzentrum vorzunehmen zu lassen. Eine Liste der zur Abrechnung nach § 300 SGB V zertifizierten Rechenzentren, können Sie der Homepage des vdek (http://www.vdek.com/vertragspartner/arzneimittel-apotheken/Apotheken/status_apo_rz.pdf) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre **BARMER GEK**

- Anlage